

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Klaus Schlie
Landeshaus

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1686

14. November 2018

Endgültiger Konsolidierungsberichts 2018 für das Jahr 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

in meinem Schreiben vom 21. August 2018 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass das Statistische Bundesamt im Nachgang der 17. Sitzung des Stabilitätsrates eine Korrekturmeldung zu den kameralen Finanzierungssalden der im Konsolidierungsbericht 2018 des Landes Schleswig-Holstein zu berücksichtigenden Extrahaushalte vorgelegt hatte. Wie angekündigt erhalten Sie hiermit den Beschluss des Stabilitätsrates sowie den aktualisierten Konsolidierungsbericht 2018. Demnach hat das Land Schleswig-Holstein im Jahr 2017 seine Konsolidierungsverpflichtungen auch nach der Korrektur durch das Statistische Bundesamt eingehalten. Weitere Details sind dem endgültigen Konsolidierungsbericht 2018 zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Monika Heinold

Anlagen

Konsolidierungsbericht 2018
für das Jahr 2017
des Landes Schleswig-Holstein
an den Stabilitätsrat

gemäß

§ 5 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung
zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

26. Juli 2018

Finanzministerium Schleswig-Holstein

1. Vorbemerkung

Schleswig-Holstein erhält nach Artikel 143d Grundgesetz (GG) von der bundesstaatlichen Gemeinschaft Konsolidierungshilfen. Diese Hilfen sollen es ermöglichen, spätestens im Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Absatz 1 Konsolidierungshilfengesetz regelt die Einzelheiten der Gewährung der Konsolidierungshilfen. Gemäß § 5 Abs. 6 dieser Vereinbarung ist das Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht für das abgelaufene Jahr zu übermitteln.

2. Finanzierungssaldo

Ausgangspunkt der Ermittlung des strukturellen Finanzierungsdefizits ist der Finanzierungssaldo, der aus der Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben ermittelt wird. Der Finanzierungssaldo beträgt im Jahr 2017 rd. 125 Mio. Euro.

Finanzierungssaldo

	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro							
Gesamteinnahmen	12.800	12.355	12.306	12.879	13.728	14.537	15.470	15.325
./. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	4.586	3.595	3.033	2.904	4.020	3.824	3.852	3.053
./. Entnahmen aus Rücklagen	228	190	131	192	51	26	45	19
./. Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen	10	10	13	22	35	38	29	30
bereinigte Einnahmen	7.976	8.561	9.129	9.760	9.621	10.650	11.544	12.223
Gesamtausgaben	12.800	12.355	12.306	12.879	13.728	14.537	15.470	15.325
./. Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	3.214	3.041	2.967	3.199	3.807	3.919	4.262	3.169
./. Zuführungen zu Rücklagen, Fonds, Stöcken	270	54	27	12	19	18	19	27
./. Ausgaben für haushaltstechnische Verrechnungen	10	10	13	22	35	38	29	30
bereinigte Ausgaben	9.306	9.251	9.299	9.645	9.867	10.563	11.159	12.099
bereinigte Einnahmen	7.976	8.561	9.129	9.760	9.621	10.650	11.544	12.223
./. bereinigte Ausgaben	9.306	9.251	9.299	9.645	9.867	10.563	11.159	12.099
Finanzierungssaldo	-1.329	-690	-170	115	-245	87	385	125

*) Abweichungen durch Runden möglich

3. Konjunkturkomponente

Die ex post-Konjunkturkomponente, die zur Feststellung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung maßgeblich ist, setzt sich aus der ex ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente zusammen. Die ex post-Konjunkturkomponente beträgt für das Jahr 2017 rd. 243 Mio. Euro.

Konjunkturkomponente

	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro							
ex ante-Konjunkturkomponente	-199	-65	-40	-96	-93	-34	-33	-22
Steuerabweichungskomponente	215	444	479	1	83	231	395	265
ex post-Konjunkturkomponente	16	379	439	-95	-10	197	362	243

*) Abweichungen durch Runden möglich

4. Ermittlung des strukturellen Defizits

Im Jahr 2017 beträgt der strukturelle Finanzierungssaldo im Landeshaushalt nach der Bewertungsmethodik der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen rd. -245 Mio. Euro.

strukturelles Defizit

	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro							
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-1.329	-690	-170	115	-245	87	385	125
./. Finanzielle Transaktionen	-29	-30	-30	-31	-35	-29	-27	-32
+ Bereinigung LFA	-2	130	-74	-190	269	-6	-184	-114
./. Konsolidierungshilfen		53	80	80	80	80	80	80
bereinigter Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-1.302	-583	-294	-124	-21	30	148	-37
Finanzierungssaldo relevante Extrahaushalte							23	35
./. ex post-Konjunkturkomponente	16	379	439	-95	-10	197	362	243
struktureller Finanzierungssaldo nach VV KonsolHilfen	-1.318	-963	-734	-30	-11	-167	-191	-245

*) Abweichungen durch Runden möglich

Nach § 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen sind für Schleswig-Holstein bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos folgende relevante Extrahaushalte zu berücksichtigen: Bereits seit dem Jahr 2016 wird der Finanzierungssaldo der hsh portfoliomanagement AöR bei der Berechnung des strukturellen Defizits des Landes berücksichtigt. Darüber hinaus ist im Jahr 2017 erstmals auch der Finanzierungssaldo der HSH Beteiligungs Management GmbH einzubeziehen.

Die hsh portfoliomanagement AöR weist auf Basis der Meldung für das 1. bis 5. Quartal 2017 einen kameralen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. -42 Mio. Euro aus, der zu jeweils 50 Prozent den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein zuzurechnen ist. Auf das Land Schleswig-Holstein entfallen rd. -21 Mio. Euro.

Die HSH Beteiligungs Management GmbH weist auf Basis der Meldung für das 1. bis 5. Quartal 2017 einen kameralen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. 340,7 Mio. Euro aus. Der für Schleswig-Holstein zu berücksichtigende Anteil liegt bei rd. 16,4 Prozent. Dieser Anteil setzt sich aus den Schleswig-Holstein mittelbar und unmittelbar anzurechnenden Anteilen an der HSH Beteiligungs Management GmbH zusammen. Zum einen sind 10,56 Prozent unmittelbare Anteile des Landes zu berücksichtigen. Zum anderen ist nach den Konventionen des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auch der mittelbare Anteil des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein in Höhe von 5,85 Prozent einzuberechnen. Die mittelbaren Anteile der HSH Finanzfonds AöR sind nicht zu berücksichtigen, weil die Anstalt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen bereits bestand. Damit entfallen auf das Land Schleswig-Holstein rd. 55,9 Mio. Euro des kameralen Finanzierungssaldo der HSH Beteiligungs Management GmbH.

In Summe ist daher ein positiver Finanzierungssaldo der relevanten Extrahaushalte in Höhe von rd. 35 Mio. Euro zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen).

5. Bewertung der Einhaltung der Defizitobergrenze

Die strukturelle Defizitobergrenze in Höhe von rd. -395 Mio. Euro wurde um rd. 150 Mio. Euro unterschritten.

Defizitobergrenze

	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro							
struktureller Finanzierungssaldo nach VV KonsolidHilfen	-1.318	-963	-734	-30	-11	-167	-191	-245
Defizitvorgabe nach VV KonsolidHilfen	-1.318	-1.186	-1.054	-922	-791	-659	-527	-395
Veränderung zum Vorjahr		-355	-229	-704	-19	156	24	54
Über (+)/ Unter (-) Schreitung der Defizitvorgabe		-223	-320	-893	-779	-492	-336	-150

*) Abweichungen durch Runden möglich

Die Landesregierung hat sich mit dem Jahresabschluss 2017 entschieden, 500 Mio. Euro dem Sondervermögen IMPULS 2030 (InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein) zuzuführen. Ohne diese Zuführung hätte sich rein rechnerisch ein positiver, struktureller Saldo in Höhe von 255 Mio. Euro ergeben. Die strukturelle Defizitobergrenze in Höhe von rd. -395 Mio. Euro wäre sogar um rd. 650 Mio. Euro unterschritten worden.

Ergebnis des Umfrageverfahrens des Stabilitätsrates vom 27. September 2018

Beschluss zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Schleswig-Holstein

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Schleswig-Holstein seine Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2017 auch nach Korrektur des Finanzierungssaldos eines gemäß § 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen einzubeziehenden Extrahaushaltes weiterhin eingehalten hat.

Struktureller Finanzierungssaldo 2017

gemäß den Verwaltungsvereinbarungen zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen
in Mio. Euro

Stabilitätsrat

Umfrageverfahren vom 27. September 2018

Lfd. Nr.		Berlin	Bremen	Saarland	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein
I. Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)						
11	Bereinigte Ausgaben	26.691,4	5.508,1	4.276,5	10.703,6	12.098,5
12	Bereinigte Einnahmen	27.700,7	5.491,0	4.264,8	10.888,2	12.223,3
13	Haushaltstechnische Verrechnungen Ausgaben (Nettostellungen)	344,9	2.285,5	0,2	11,7	29,9
14	Haushaltstechnische Verrechnungen Einnahmen (Nettostellungen)	346,6	2.285,4	0,6	11,7	29,9
15	Finanzierungssaldo gemäß Vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt) Lfd. Nr. 12 - 11 + (14 - 13)	1.011,0	-17,2	-11,3	184,6	124,8
II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)						
27	Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	142,5	-26,3	-59,3	-9,2	-31,8
III. Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs						
37	Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs	-131,5	59,6	6,8	-25,6	-114,2
IV. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe						
41	Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe (festgelegt gem. Art 143d GG)	80,0	300,0	260,0	80,0	80,0
V. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung gem. KonsoVV bestehen entsprechende Einrichtungen in HB und SL*						
51						
52k	Struktureller Finanzierungssaldo der Einrichtungen mit eig. Kreditermächt.	-10,8	60,5	-8,5		34,9
VI. Konjunkturelle Bereinigung						
61	Ex ante-Konjunkturkomponente	-47,1	-9,0	-7,6	-16,1	-22,1
62	Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt	1.191,3	190,3	150,6	4,8	264,6
63	Ex post-Konjunkturkomponente Lfd. Nr. 61 + 62	1.144,2	181,3	142,9	-13,3	242,5
VII. Strukturelles Finanzierungsdefizit						
71	Finanzierungssaldo gemäß SFK-3 Lfd. Nr. 15	1.011,0	-17,2	-11,3	184,6	124,8
72	- Saldo der finanziellen Transaktionen Lfd. Nr. 27	142,5	-26,3	-59,3	-9,2	-31,8
73	+ Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs Lfd. Nr. 37	-131,5	59,6	6,8	-25,6	-114,2
74	- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe Lfd. Nr. 41	80,0	300,0	260,0	80,0	80,0
75	+ Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung Lfd. Nr. 51 bzw. 52k	-10,8	60,5	-8,5	0,0	34,9 **
76	- Ex post-Konjunkturkomponente Lfd. Nr. 63	1.144,2	181,3	142,9	-13,3	242,5
77	= Struktureller Finanzierungssaldo nach SFK-3 Lfd. Nr. 71-72+73-74+75-76	-498,0	-352,1	-356,6	101,5	-245,2
Obergrenze struktureller Finanzierungssaldo 2017 gem. KonVV						
		-603,5	-376,1	-374,3	-199,7	-395,3

* Für Berlin und Schleswig-Holstein sind Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung gegründet worden und damit hier zu berücksichtigen.

** Anpassung nach Korrekturmeldung vom Statistischen Bundesamt vom 27. Juli 2018.